



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 12 vom 22.07.2015 15. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am Donnerstag, den 30.07.2015 um 17:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal
Ortsrecht	3	Bekanntmachung: Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2013
Ortsrecht	4	Bekanntmachung: Versteigerung von Fundsachen
Ortsrecht	5 - 6	Widmung der Straße Auf der Fuhr, des Heinz-Wittpoth-Platzes und eines Teilstückes der Straße Zum Ludwigstal
Ortsrecht	7 - 8	Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ hier: Satzungsbeschluss
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

- Wahlausschuss -

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses**

**Donnerstag, den 30.07.2015 um 17:00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen**

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2015

Drucksache: 116/2015

3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen und Anregungen

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

gez. Dr. Burbulla
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

=====

- Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2013 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. März 2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 36/2015) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Fachbereichs Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24. März 2015 erfolgt.

Die Bürgermeisterin der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. März 2013 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2013 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 14. April 2015 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 eingesehen werden.

Hattingen, den 10.06.2015

Dr. Dagmar Goch
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hattingen

Die Stadt Hattingen – Fundbüro – versteigert am

Samstag, 29.08.2015, ab 10.00 Uhr

In 45525 Hattingen, auf dem Hattinger Wochenmarkt, Rathausplatz, Fahrräder, Handys, Taschen, Uhren, Schmuck u.a. Artikel.

Gemäß §§ 979 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches wird allen Empfangsberechtigten Gelegenheit gegeben, bis zum 28.08.2015 ihre Rechte an der Fundsache bei der Stadt Hattingen, Bahnhofstr. 48, Zimmer 102, anzumelden.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Schiffer)

Datum: 14.07.2015

Widmung der Straße Auf der Fuhr, des Heinz-Wittpoth-Platzes und eines Teilstückes der Straße Zum Ludwigstal

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 beschlossen, die Straße Auf der Fuhr einschl. des Verbindungsweges (Fußweg) zwischen Auf der Fuhr und Holthäuser Straße, den Heinz-Wittpoth-Platz und das Teilstück der Straße Zum Ludwigstal zwischen Holthäuser Straße und Dorfstraße gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Nutzung des Verbindungsweges zwischen den Straßen Auf der Fuhr und Holthäuser Straße wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die zu widmenden Flächen sind aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

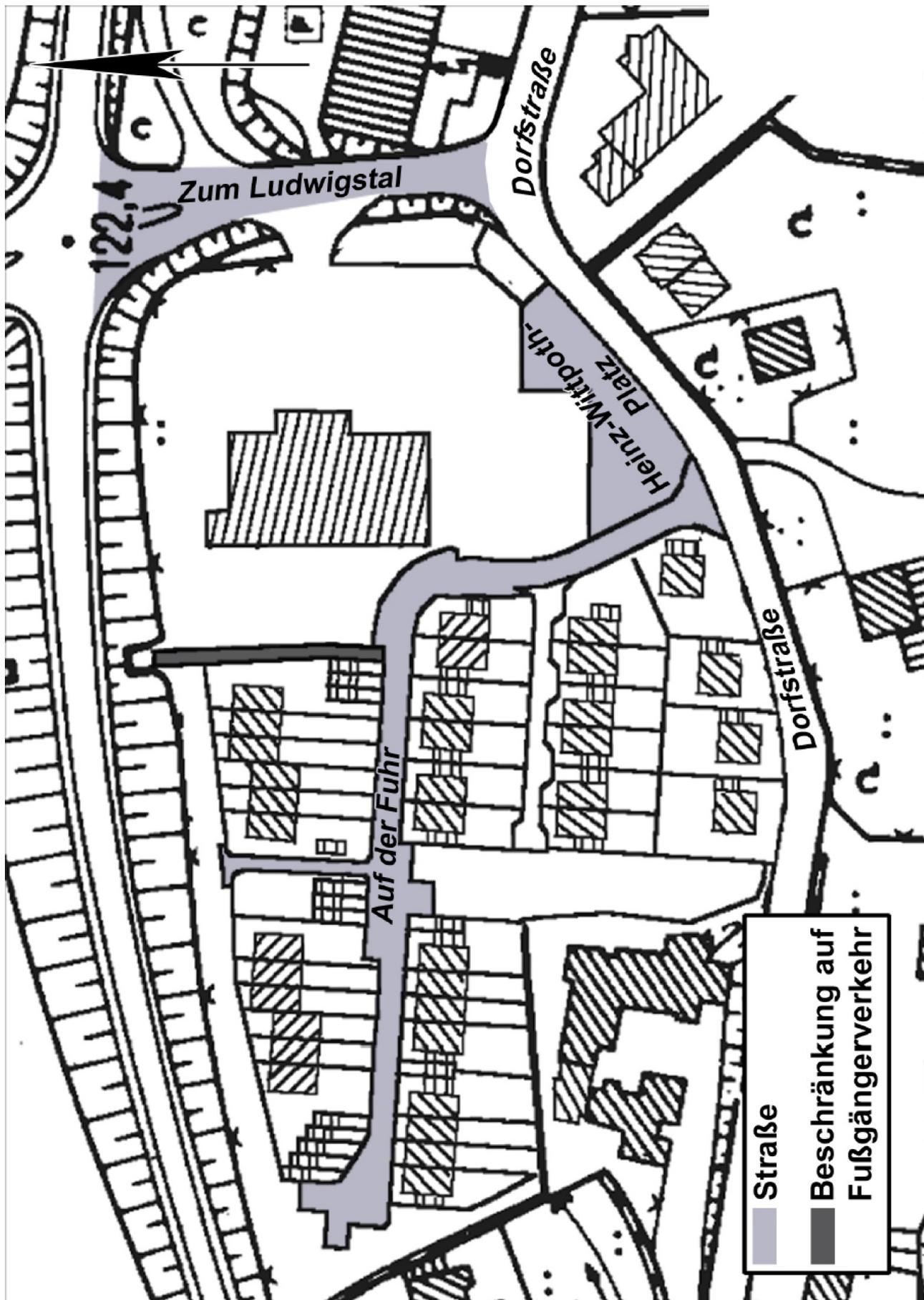
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de.

Hattingen, 08.07.2015

Die Bürgermeisterin I. A. Bohnkamp

Lageplan



Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 18.06.2015 beschlossen:

„Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird der Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ in der Fassung vom 16.10.2014 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 161 Moltkestraße / Heggerstraße in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 18.06.2015 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 17.07.2015

Die Bürgermeisterin i.V. Schiffer